
Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung

Großräschen – Altdöbern, Bl. 6805

Erläuterungsbericht

Rechtserwerb

1. Grundstücksinanspruchnahme für die Leitungstrasse

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit enviaM die nach der EN 50341 / DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Die Breite des Schutzstreifens ist unterschiedlich. Sie ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Abstand zwischen den Masten abhängig.

Die Breite des Schutzstreifens der Neubauleitung wird in der Regel zwischen 19 und 27 m beiderseits der Leitungsachse betragen.

Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten der Neubauleitung sind im Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 (Unterlage 3) für jedes betroffene Flurstück ausgewiesen. Je Gemarkung ist jedem Flurstück eine laufende Ordnungsnummer zugeordnet, die in den Lageplänen (Unterlage 3) in einem Kreis dargestellt ist. Anhand dieser laufenden Nummer je Gemarkung ist das Flurstück im Rechtserwerbsverzeichnis auffindbar. Die laufende Nummer der Flurstücke je Gemarkung ist in den Rechtserwerbsverzeichnissen in der ersten Spalte angegeben.

Das Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2) weist die von der Leitungsbaumaßnahme beanspruchten Flurstücke aus. Je Gemarkung werden dabei für jedes einzelne in Anspruch genommene Flurstück die Angaben aus dem Liegenschaftskataster, die Betroffenheit durch Maststandorte sowie die Art und der Umfang der Inanspruchnahme aufgeführt.

In den Auslegungsexemplaren sind aus Datenschutzgründen die Eigentümerangaben zu den Flurstücken nicht aufgeführt. Anhand der laufenden Nummer je Gemarkung, bzw. des jeweiligen Zufahrtsweges kann jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, bei der auslegenden Stelle Auskunft erhalten, ob er von der Leitungsbaumaßnahme betroffen ist.

Die Maststandorte, der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. von § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesichert.

Für Kreuzungen mit Verkehrswegen werden Kreuzungsverträge abgeschlossen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Zustimmung durch enviaM keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die durch ihren Wuchs den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifen hineinragen, von enviaM entfernt oder niedrig gehalten werden, wenn durch deren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Leitungsgefährdende Stoffe dürfen im Schutzstreifen nicht gelagert werden. Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Die vom Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit durch enviaM oder deren Beauftragte benutzt, betreten und befahren werden können.

Die Grundstücksinanspruchnahme wird den Grundstückseigentümern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger entschädigt.

Im Planfeststellungsverfahren wird ein Entschädigungsanspruch lediglich dem Grunde nach festgestellt.

Falls im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine gütliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und zustimmungspflichtigen Betroffenen nicht erzielt werden kann, bildet der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Durchführung einer vorläufigen Besitzeinweisung und/oder eines Enteignungsverfahrens. Dabei erfolgt für den Leitungsbau kein Entzug von Grundstücken, sondern die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Die während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücksflächen lässt das Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf seine Kosten wieder herrichten. Das EVU wird darüber hinaus den Grundstückseigentümern oder den Pächtern den bei den Bau- und späteren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entstehenden Flurschaden, wie z.B. Ernteauffälle, ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes wird erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines vereidigten Sachverständigen ermittelt.

2. Grundstücksinanspruchnahme für Holzungen

Im Schutzstreifen der Leitung bestehen Beschränkung für den Höhenwuchs von Bäumen und Gehölzen.

Die erforderlichen Maßnahmen an Gehölzen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargelegt und begründet worden.

In der Tabelle in Unterlage 6.4 sind die erforderlichen Holzungsmaßnahmen aufgeführt.

In den Lageplänen Holzung (Unterlage 6.4) sind die Gehölzeingriffe dargestellt.

Im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2) sind die von den Holzungen betroffenen Flurstücke verzeichnet.

Die durch den Abtrieb der Gehölze entstehenden Nachteile werden den Grundstückseigentümern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

3. Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Ausgleich der erforderlichen Waldumwandlungen im Bereich der neuen Leitungsschneise sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zu deren längerfristiger eigentümerunabhängiger Sicherung ist gegebenenfalls die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Ausgleichsflächen im Grundbuch erforderlich.

Die für Ausgleichsmaßnahmen genutzten Flurstücke sind im Grundstücksverzeichnis der Ausgleichsmaßnahmen in Unterlage 6.2 aufgeführt.

Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt. Die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurde eingeholt.

Zum Zwecke der Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten müssen der Vorhabenträger und dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und befahren.

4. Grundstücksinanspruchnahme für Zuwegungen

Für die Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten Maste und auch für spätere Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist es erforderlich, die neuen Maststandorte und Teile der Leitungstrasse mit Fahrzeugen und Geräten zu erreichen. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

Zu den Maststandorten, die sich nicht unmittelbar neben Straßen und Wegen befinden, müssen zum Teil provisorische Zufahrten eingerichtet werden. Zum Großteil wird auch der Schutzstreifen der Leitung als Zufahrt zu den Maststandorten genutzt, da dafür ein Fahrrecht besteht.

Eine Übersicht der geplanten Zufahrtswege ist in Unterlage 6.3 beigelegt. Die außerhalb des Leitungsschutzstreifens beanspruchten Grundstücke für Zufahrten sind im Grundstücksverzeichnis der Zuwegungen aufgeführt (Unterlage 6.2).

Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Das Befahren nasser Böden wird weitestgehend vermieden. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden zum Schutz der Vegetation neben Zuwegungsabschnitte mit Fahrbohlen oder -platten ausgelegt.

Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder hergestellt. Des Weiteren wird darüber hinaus den Grundstückseigentümern oder den Pächtern der bei den Bau- und späteren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entstehenden Flurschaden ersetzt.